Das Abanderungs. Gejet v. 9. August 1904 beftimmt:

## III.

§§ 36, 37 und 38 erhalten folgende veränderte Fassung:

## ₹ 36.

Ständische Rangleien, Archiv und Bibliothef. Bureaudirettor.

Die Benutung des ständischen Archives steht der Staatsregierung nach vorherigem Ginvernehmen mit bem Brasidenten der betreffenden Rammer, um deren Aften es fich

handelt, frei.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derfelben von Aften ber anderen Rammer, welche mahrend bes laufenden Landtages ergangen find, Ginsicht nehmen, so kann bies nur mit Genehmigung des Prasidenten dieser Rammer geschehen.

Die Erganzung der ftandischen Bibliothet erfolgt nach ben Borfchlägen eines von den Direktorien beiber Rammern

zu wählenden Ausschusses.

Für die Leitung der Rangleien beiber Rammern, sowie für die Verwaltung des Archivs wird von den Ständen ein Bureaudirektor ernannt, wozu die Direktorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal 3 geeignete Bewerber in Borfchlag bringen. Können sich die Direktorien nicht über die vorzuschlagenden Bersonen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ift die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Rammer, und zwar beim erften Male die erfte Rammer, brei Bewerber porschlägt, und die andere Kammer aus benfelben ben Bureaudirettor mählt.

Bon der Anstellung und Verpflichtung des Bureaudirektors ift dem Gesamtministerium Nachricht zu geben.

Derfelbe hat eine Dienstwohnung im Ständehaufe. Sein übriges Diensteinkommen wird im Ginverftandniffe mit bem Gesamtministerium festgesett.

## § 37.

## Beitere Ständifde Beamte und Silfepersonal.

Die übrigen ständischen Beamten, insbesondere die zur Verwaltung ber Bibliothet und bes Ständehaufes erforder-